

## **Satzung**

### **des Wissenschaftlichen Instituts**

### **des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.**

## **Präambel**

Die zunehmende Globalisierung sowie die immer engere Verzahnung bedeutender Wirtschaftsräume haben erheblichen Einfluss auf die Anforderungen an das (interne und externe) Rechnungswesen. Dementsprechend unterliegen die dort angesiedelten betrieblichen Prozesse sowie die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter\*innen einem ständigen Wandel. Es ist daher das Anliegen des Vereins, auf verschiedenen Ebenen die Kontakte zwischen Wissenschaft, Forschung und Berufsangehörigen des Rechnungswesens für die Allgemeinheit zu fördern. Neben der ideellen und finanziellen Unterstützung von wissenschaftlichen Ausarbeitungen und Veranstaltungen ist die regelmäßige Auslobung eines Preises für besondere Leistungen in diesem Bereich vorgesehen. Darüber hinaus soll vor allem die Entwicklung der Berufsbilder wissenschaftlich unterstützt werden und so auch das berufliche Fortkommen von Fach- und Führungskräften des Rechnungswesens und Controlling gefördert werden.

## **§ 1**

### **Name und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Wissenschaftliches Institut des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V.“, der im Rechtsverkehr auch als WIB e.V. abgekürzt werden kann.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer VR 5700 eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), und zwar auf den Gebieten der Wirtschafts-, Rechts- und Steuerwissenschaften, soweit sie

sich mit dem Finanz-, Rechnungs- und Organisationswesens sowie mit dem Controlling befassen;

- b) die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) auf den in Buchstabe a) genannten Gebieten;
- c) die selbstlose Unterstützung solcher Personen, die im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftig sind.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung von Grundsatzfragen auf den in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Gebieten sowie die sachgerechte Veröffentlichung der so gefundenen Ergebnisse in einer der Allgemeinheit zugänglichen Art und Weise;
- b) die Veröffentlichung von Stellungnahmen des Vereins in einer der Allgemeinheit zugänglichen Art und Weise zu geplanten Rechtsänderungen auf den in Absatz 2, Buchstaben a) und b) genannten Gebieten, insbesondere auch zur Harmonisierung des Rechnungswesens in der Europäischen Gemeinschaft;
- c) die Erarbeitung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Auskünften, Stellungnahmen und Gutachten zu den in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Themen;
- d) die Vergabe eines Preises für eine herausragende aktuelle wissenschaftliche Fachveröffentlichung. Der Verein wird über die Möglichkeit, diesen Preis zu gewinnen, in geeigneter Form informieren. Der Verein wird einen geeigneten Auswahlmodus festlegen und erforderlichenfalls aktualisieren;
- e) die Förderung von zu veröffentlichende wissenschaftlichen Arbeiten, etwa durch Druckkostenzuschüsse;
- f) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen im Rahmen der Vereinszwecke;
- g) die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen im berufsbildenden Bereich;
- h) die finanzielle Unterstützung von im Sinne des § 53 AO bedürftigen Mitgliedern des BVBC bei ihrem beruflichen Fortkommen.

(4) Der Vorstand beschließt darüber, welche der in Abs. 3 genannten Maßnahmen jeweils vorrangig ergriffen werden. Er kann auch andere als die in Abs. 3 genannten Maßnahmen ergreifen, um den Vereinszweck zu verwirklichen. Wo es sinnvoll ist, kann der Vorstand durch Beschluss Schwerpunkte für Projekte sowie für Unterstützungen und Förderungen setzen, ohne alle Maßnahmen nach Abs. 3 zu verwirklichen. Dabei hat der

Vorstand insbesondere die zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne einer nachhaltigen Zweckerfüllung einzusetzen. Aus diesem Grund kann der Vorstand auch beschließen, zeitweise nur ein Projekt zu verfolgen.

- (5) Soweit der Verein seinen Zweck unmittelbar selbst verwirklicht, kann er hierzu eigene Projekte durchführen und Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Der Verein kann sich, soweit er seinen Zweck unmittelbar selbst verwirklicht, auch in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird der Verein jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
- (6) Der Verein darf insbesondere
  - a) seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO);
  - b) seine Arbeitskräfte und Arbeitsmittel anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen (§ 58 Nr. 4 AO);
  - c) ihm gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlassen (§ 58 Nr. 5 AO);
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen des Vereins besteht nicht.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine juristische oder natürliche Person – insbesondere auch kein Personal des Vereins – darf durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage, im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO, zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine

steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Weitere Rücklagen im Sinne des § 62 AO dürfen ebenfalls gebildet werden.

## § 4

### **Zuwendungen**

- (1) Der Verein soll neben den Mitgliedsbeiträgen auch Zuwendungen einwerben. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Zuwendungen.
- (2) Der Verein kann insbesondere auch zweckgebundene Zuwendungen annehmen, soweit die damit verfolgten Zwecke dem Zweck des Vereins entsprechen.
- (3) Ferner kann der Verein im Rahmen seiner Vereinszwecke auch solche zweckgebundenen Zuwendungen annehmen, die nicht der zeitnahen Mittelverwendung im Sinne der AO unterliegen, sondern zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen sowie zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind oder nach Maßgabe des Zuwendenden auf Dauer zu erhalten sind.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Bilanzbuchhaltern\*innen und Controllern\*innen sowie anderen natürlichen Personen, die auf den in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Gebieten wissenschaftlich oder praktisch tätig sind oder waren.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von Mitgliedern des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V., Bonn, und anderen Personen, die zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- (3) Natürliche oder juristische Personen, die den Verein fördern möchten, können außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht werden (Fördermitgliedschaft).
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## § 6

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitgliedschaften mit Stimmrecht und die Höhe der Beiträge für Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Bei der Beitragsbemessung kann zwischen der Mitgliedschaft natürlicher und der Mitgliedschaft juristischer Personen unterschieden werden.

## § 7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss oder
  - c) durch Tod sowie
  - d) im Falle der Fördermitgliedschaft einer juristischen Person durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere auch dann vor, wenn Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr bestehen.

## § 8

### **Organe und Gremien**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Daneben hat der Verein einen fakultativen Beirat und ein fakultatives Kuratorium, die jeweils beratend tätig sind und nicht die Stellung eines Organs haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ein oder auch mehrere weitere beratende Gremien projektbezogen einberufen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands;
  - b) die Entlastung des Vorstands;
  - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - d) die Wahl der Kassenprüfer\*innen;
  - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - g) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins;
  - h) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Projekt-, Wirtschafts- und Investitionsplans;
  - i) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - j) den Erlass einer Beitragsordnung für ordentliche und fördernde Mitglieder;
  - k) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - l) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins;
  - m) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein von dem betreffenden Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Über Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von dem Mitglied persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können dagegen nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein\*e Schriftführer\*in zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis niederzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem\*der Schriftführer\*in zu unterzeichnen.

## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen: Dem\*Der Vorsitzenden, dem\*der Schriftführer\*in, dem\*der Schatzmeister\*in und einem\*einer Beisitzer\*in. Daneben können dem Vorstand bis zu zwei weitere Beisitzer\*innen angehören. Der\*Die in Satz 1 genannte Beisitzer\*in wird für die Dauer von 3 Jahren aus dem Vorstand des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. von diesem entsandt. Die nicht entsandten Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein\*e Nachfolger\*in für die verbleibende Amtszeit gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

Vertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB sind ausschließlich der\*die Vorsitzende, der\*die Schriftführer\*in und der\*die Schatzmeister\*in. Zwei vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder können das andere vertretungsbefugte Vorstandsmitglied ausdrücklich schriftlich bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten alleine zu vertreten.

- (3) Der Vorstand bleibt handlungsfähig, solange mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Ist nur noch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden, so ist es auch allein zur Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung zwecks Ergänzung der vakanten Vorstandsämter befugt
- (4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere
  - a) beruft er die Mitgliederversammlung ein,
  - b) hat er im Rahmen dieser Satzung, den Zweck des Vereins so wirksam wie möglich zu erfüllen,
  - c) führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
  - d) führt er die Geschäfte des Vereins,
  - e) entscheidet er über die Vergabe von Mitteln und
  - f) plant die Projekte des Vereins und setzt diese um.
- (5) Der Vorstand stellt einen Projekt- und Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf und erstellt einen Jahresbericht. Zur Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses kann sich der Vorstand eines, möglichst im Bereich des Rechts der steuerbegünstigten Körperschaften sachkundigen, Dienstleisters bedienen, sofern das die finanzielle Lage des Vereins zulässt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem\*der Vorsitzenden einberufen werden. In Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem\*der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Außerhalb von Sitzungen kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung nachweisbar einverstanden sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.



- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung; sie arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben aber in jedem Fall Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Vorstands des Vereins getätigt haben und tätigen durften.
- (9) Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche Änderungen der Satzung, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten und Behörden, insbesondere aufgrund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts, erforderlich werden, auch ohne vorherige Entscheidung der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitglieder sind über solche Änderungen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## § 11

### **Beirat und Kuratorium**

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Beirat einrichten. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist, auch mehrfach, möglich. In den Beirat sollen auf den in § 2 genannten Gebieten wissenschaftlich besonders qualifizierte Persönlichkeiten berufen werden.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand in geeigneter Form bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei wissenschaftlichen Fragestellungen. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Näheres zur Tätigkeit des Beirats regelt der Vorstand.
- 3) Mitglieder des Beirates sind nicht zwingend Mitglieder des Vereins. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Beiratsmitglied kann jederzeit aus dem Beirat ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausscheiden.
- 4) Der Vorstand kann durch Beschluss außerdem ein Kuratorium einrichten, in das er geeignete Persönlichkeiten berufen kann, die durch ihre Zustimmung zu den Zwecken des Vereins diesen unterstützen wollen. Nähere Einzelheiten regelt der Vorstand. Für die Kuratoriumsmitglieder gelten die Regelungen in Abs. 3 entsprechend.

## § 12

### **Geschäftsjahr; Kassenprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine\*n Kassenprüfer\*in. Diese\*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 13

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung und/oder der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind.

Essen, den 26.10.2020